STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**500/2025**
Aktenzeichen:	**-21-**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 23.07.2013

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung / CDU-Fraktion und SPD-Fraktion

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen	X	ja		nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja		nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja		nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**0 €**
— im Haushalt des laufenden Jahres		0 €
— in den Haushalten der folgenden Jahre		0 €
		0 €
		0 €

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 23.07.2013.

Erläuterungen

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer. Darunter versteht man eine Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, die innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens zu Finanzierungs- und Lenkungszwecken erhoben werden kann. Insbesondere darf damit kein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit erfolgen.
Ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit in Form einer erdrosselnden Steuer liegt vor, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Der Charakter der Aufwandssteuer geht allerdings nicht dadurch verloren, dass Einzelne einen Aufwand betreiben, der das Maß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eigentlich übersteigt.
Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind dafür allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich.
Zum einen liegt der durchschnittliche Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (je Apparat und angefangenen Kalendermonat) nach der letzten Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen bei rd. 16 % (15,69 %) und damit deutlich unter dem, was gerichtlich (in Einzelfällen) schon als zulässig bestätigt wurde. Zum anderen konnte das durchschnittliche Vergnügungssteueraufkommen (trotz einer Verringerung der Geräteanzahl) in den letzten Jahren insgesamt gesteigert werden.
2019: 558.000 → 2020: 665.000 → 2021: 340.000 → 2022: 915.000 → 2023: 536.000 → 2024: 888.000

Unter Berücksichtigung der Belastungswirkungen und der einzuhaltenden Grenzen der Besteuerung wird daher zur Steigerung des Vergnügungssteueraufkommens vorgeschlagen, den Steuersatz für Geldspielapparate ab 01.01.2026 je angefangenen Kalendermonat auf 16 Prozent des Einspielergebnisses anzupassen, auch um dem Lenkungsziel der Vorbeugung einer Spielsucht, insb. bei jungen Menschen, weiterhin Rechnung zu tragen

Auf den Haushaltsantrag der Fraktionen CDU und SPD wird ergänzend Bezug genommen.

Es wird mit einem Mehrertrag in Höhe von insgesamt rd. 107.000,- € gerechnet.